



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion DIE LINKE

im Haus

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer:  
Telefon: 0385 545-1000/1002  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen      Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen      Datum      Ansprechpartner/in  
2011-04-04

**Geplante Kürzung der Hartz-IV-Regelsätze von Menschen mit Behinderungen  
Anfrage der Fraktion DIE LINKE  
Stadtvertretung am 11. April 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen bezüglich bedürftiger Menschen mit Behinderung, deren Leistungsanspruch durch die Hartz-IV-Reform und die Einführung der Regelbedarfsstufe 3 gemindert werden soll, möchte ich wie folgt beantworten.

Ich möchte zunächst darauf verweisen, dass die Leistungsberechtigten mit einer Behinderung nicht gesondert erfasst werden. Daraus resultiert, dass die Beantwortung der Fragen grundsätzlich schwierig ist.

Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hierzu keine neuen Regelungen enthält.

Mit Änderung des SGB II zum 1. August 2006 wurde bestimmt, dass Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern bzw. einem Elternteil bilden. Insofern wurden bereits ab diesem Zeitpunkt Abschläge von der Regelleistung wegen Haushaltersparnis vorgenommen, d. h. es bestand ein um 20 Prozent geminderter Regelbedarf für einen haushaltsangehörigen Erwachsenen.

Dem entgegen erhält im Rechtskreis des SGB XII ein volljähriger unverheirateter Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich den Regelsatz des Haushaltsvorstandes, auch wenn er mit einem volljährigen Angehörigen in einem Haushalt lebt. Somit ist für den benannten Personenkreis die Regelbedarfsstufe 1 maßgeblich.

In der Annahme, dass der überwiegende Teil der Menschen, die die Fraktion hier im Blick hat, bei Bedürftigkeit auf Grund von Nichterwerbsfähigkeit Anspruch auf Leistungen des SGB XII haben dürfte, möchte ich Ihre Fragen kurz beantworten.

Hausanschrift:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
  
Telefonzentrale: +49 385 545-0  
Internet-Adresse: www.schwerin.de  
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr  
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1  
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11  
Haltestelle Hauptbahnhof  
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4  
und den Buslinien 12, 14  
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:  
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 3 096 500 (BLZ 140 520 00)  
Deutsche Bank AG Schwerin 7 358 201 (BLZ 200 100 20)  
Postbank Hamburg 28 800 (BLZ 140 914 64)  
VR-Bank e.G. Schwerin 2 027 845 (BLZ 140 400 00)  
Commerzbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)  
HypoVereinsbank

1. 102 haushaltsangehörige behinderte Personen erhalten im Rahmen des SGB XII den für den Haushaltsvorstand maßgeblichen Regelsatz (Regelstufe 1).
2. Eine Änderung durch die Hartz-IV-Reform ist nicht ersichtlich.
3. Die Frage des Zusammenlebens in einer Bedarfsgemeinschaft wird hier nicht geprüft.
4. Eine Ermittlung der Personen entfällt, da mit der Reform keine Änderung verbunden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin